Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, B 15, 11055 Berlin

TEL +49 3018 305-7176
FAX +49 301810 305-7176

BI7@bmub.bund.de
www.bmub.bund.de

- nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Bauverwaltungen der Länder

gemäß Verteiler „Erlasse“

Änderung der EU-Schwellenwerte zum 1. Januar 2016

Aktenzeichen: B I7 – 81062.2/6 (2744451)

Berlin, 08.01.2016

I.

Mit den Verordnungen (EU) 2015/2340, (EU) 2015/2341 und (EU) 2015/2342 vom 15.12.2015 (Abl. L 330/16) hat die Europäische Kommission die in den Richtlinien 2009/81/EG , 2004/17/EG, und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge zum 1. Januar 2016 geändert.

II.

Ab sofort sind daher im Bundeshochbau Aufträge, die die neuen Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, verbindlich EU-weit auszuschreiben.

Weitere Informationen zu den neuen Schwellenwerten entnehmen Sie bitte der anliegenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz AT 31.12.2015 B3) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Dezember 2015.

III.

Die in den neuen Vergaberichtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU enthaltenen Schwellenwerte wurden ebenfalls per Verordnung geändert. Damit gelten die neuen Schwellenwerte über den 17. April 2016 hinaus fort.

Im Auftrag
gez.
Reinhard Janssen

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Donnerstag, 31. Dezember 2015
BAnz AT 31.12.2015 B3

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Vergabeverordnung (VgV) und nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit der ab dem 1. Januar 2016 geltenden neuen EU-Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß den Verordnungen (EU) 2015/2340, (EU) 2015/2341 und (EU) 2015/2342 der Kommission vom 15. Dezember 2015 (ABl. L 330 vom 16.12.2015, S. 14 – 19)

Vom 18. Dezember 2015

I. Richtlinie 2004/18/EG – Vergabekoordinierungsrichtlinie

1. Die in den Artikeln 7, 8, 56, 63 und 67 der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114) festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/2342 der Kommission vom 15. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 geändert.

2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar bis längstens 17. April 2016

   a) 135 000 €

   bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) genannten zentralen Regierungsbehörden als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die nicht unter Buchstabe b des Artikels 7 der Richtlinie 2004/18/EG dritter Gedankenstrich fallen.

   Bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge über Waren, die in Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG erfasst sind;

   b) 209 000 €

   – bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von anderen als den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden,

   – bei öffentlichen Lieferaufträgen, die von den in Anhang XII der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) genannten öffentlichen Auftraggebern im Verteidigungsbereich vergeben werden, sofern es sich um Aufträge über Waren handelt, die nicht in Anhang V aufgeführt sind,

   – bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern für die in Anhang II Teil A Kategorie 8 genannten Dienstleistungen, für die in Anhang II Teil A Kategorie 5 genannten Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, deren CPV-Positionen den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entsprechen, und/oder für die in Anhang II Teil B genannten Dienstleistungen vergeben werden;

   c) 5 225 000 €

   – bei öffentlichen Bauaufträgen,

   – für Baukonzessionen;

   d) 135 000 €

   bei Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden, die zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs XII der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) sind

   und

   e) 209 000 €

   bei allen anderen Wettbewerben, die von öffentlichen Auftraggebern durchgeführt werden.

3. Der für zentrale Regierungsbehörden im Sinne des Anhangs XII der Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 (ABl. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) ergebende Schwellenwert ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 VgV von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.

II. Richtlinie 2009/81/EG – Richtlinie Verteidigung und Sicherheit

1. Die in Artikel 8 der Richtlinie 2009/81/EG festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/2340 der Kommission vom 15. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar 2016
   a) 418 000 €
      bei verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
      und
   b) 5 225 000 €
      für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bauaufträge.

III. Richtlinie 2004/17/EG – Sektorenrichtlinie

1. Die in den Artikeln 16 und 61 der Richtlinie 2004/17/EG festgelegten EU-Schwellenwerte wurden durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2015/2341 der Kommission vom 15. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 geändert.
2. Auf dieser Grundlage beträgt der Schwellenwert ab dem 1. Januar bis längstens 17. April 2016
   a) 418 000 €
      bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
      und
   b) 5 225 000 €
      bei Bauaufträgen.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Thomas Solbach